

15.09.2022

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Mag. Hackl, Kasser, Moser und Schuster

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Änderung des NÖ Strompreisrabattgesetzes (NÖ SPRG)**

zu dem Antrag Ltg.-2248/A-1/157-2022

Mit dem zugrundeliegenden Antrag zur Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetzes, des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes und des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, Ltg.-2248/A-1/157-2022 wird sichergestellt, dass aufgrund der aktuellen Teuerung die in den Gesetzen normierten Tarife und Abgaben nicht automatisch erhöht werden. Denn Niederösterreich hilft rasch und konkret.

Mit dem selben inhaltlichen Zusammenhang und derselben Zielsetzung – rasche und konkrete Maßnahmen gegen die Teuerung für die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher – hat der der Niederösterreichische Landtag in der Landtagssitzung am 25.07.2022 das NÖ Strompreisrabattgesetz einstimmig beschlossen, Ltg.-2222/A-1/155-2022. Die Förderung bringt eine Entlastung von elf Cent pro Kilowattstunde für 80 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsverbrauchs, unabhängig vom Haushaltseinkommen, der Wohnfläche oder der Energieversorger, bei dem man den Strom bezieht. Ziel des Paketes war und ist eine ausgewogene Unterstützung für alle Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher sowie einen deutlichen Anreiz zum Energiesparen zu schaffen. Mit dem blau-gelben Strompreisrabatt werden Niederösterreichs Haushalte mit rund 250 Millionen Euro entlastet. Bisher gingen bereits über 230.000 Anträge ein.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 3:

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung des NÖ Strompreisrabattes keine Aliquotierung erfolgt. Weiters erfolgt

durch diese Regelung eine Klarstellung dahingehend, dass – abgesehen von der nachprüfenden Kontrolle – die Fördervoraussetzungen und die Voraussetzungen im Hinblick auf die Förderhöhe lediglich im Zuge der Antragstellung geprüft werden.

Zu § 5:

In berücksichtigungswürdigen Fällen und für besondere Härtefälle soll die Möglichkeit einer Gewährung des NÖ Strompreisrabattes möglich sein. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Landesbürgerinnen bzw. Landesbürger und aufgrund der ebenso bestehenden massiven Betroffenheit an den Stromkostensteigerungen kann daher der NÖ Strompreisrabatt auch förderwerbenden Personen zugutekommen, die nach dem Stichtag einen Hauptwohnsitz und einen Haushalt in Niederösterreich begründet haben, zumal nach den Zielbestimmungen des NÖ Strompreisrabattgesetzes eine Verminderung der Stromkostenbelastung und auch eine Abfederung der allgemeinen Teuerung der niederösterreichischen Haushalte erwirkt werden soll. Weiters kann betreffend Höhe des NÖ Strompreisrabattes eine Berücksichtigung besonderer Konstellationen (insbesondere Geburt eines Kindes innerhalb des Förderzeitraumes, Berücksichtigung einer im fördergegenständlichen Haushalt mit Nebenwohnsitz wohnenden 24-Stunden-Betreuung, Aufnahme von betreuungsbedürftigen Personen) erfolgen.

Zu § 7 Abs. 3:

§ 2 Abs. 3 und § 5 sollen ebenso wie die Stammfassung des NÖ Strompreisrabattgesetzes rückwirkend am 25. Juli 2022 in Kraft treten und am 31. Dezember 2030 außer Kraft treten.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Strompreisrabattgesetzes (NÖ SPRG) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“